

RSS-0070-25
= RSS-E 79/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragsteller begehren Schadenersatz iHv € 3.288,20 von der I(anonymisiert) bzw. deren Haftpflichtversicherer, der Antragsgegnerin (Schadenfall 2805.938.122). Am 5.5.2024 sei es auf dem Grundstück der Antragsteller zu einem plötzlichen Spannungsausfall gekommen, in dessen Folge eine Hebebühne und eine Garagentorsteuerung beschädigt worden seien. Dieser Spannungsausfall sei durch die I(anonymisiert) verursacht worden, deren Arbeiter bei Grabungsarbeiten ein Niederspannungskabel beschädigt hätten.

Der Haftpflichtversicherer lehnte die Deckung des Schadens ab, die Schäden seien als bloß „mittelbare Schäden“ nicht ersatzpflichtig.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.9.2024. Es liege eine Verschuldenshaftung seitens der Versicherten vor, es liege ein unmittelbarer Schaden der Antragsteller vor.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin mit, dass es sich beim geltend gemachten Anspruch um einen Schadenersatzanspruch gegenüber einem Haftpflichtversicherer handelt. Die Antragstellerin ist nicht selbst Kunde des Versicherers, weshalb der Fall nicht in eine der Kategorien gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung fällt.

Danach kann die RSS nur angerufen werden, wenn die Angelegenheit eine der folgenden ausschließlich zivilrechtlichen Angelegenheiten betrifft:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Die Antragstellervertreterin äußerte sich daraufhin über mehr als 6 Wochen nicht, weshalb auch gemäß Pkt. 4.5.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. Dezember 2025